

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	

Verbot des Mitführens von Hunden auf Wochenmärkten

Die Anfrage lautet:

Gilt noch die Vorschrift, dass Hunde auf Wochenmärkten nicht mitgeführt werden dürfen? Gibt es auf den Plätzen im Bezirk Lindenthal entsprechende Hinweise des Mitnahmeverbotes?
Wer kontrolliert diese Vorschrift? Werden bei Verstößen Bußgelder verhängt?

Antwort der Verwaltung:

Ein ursprünglich in der Kölner Marktverordnung enthaltenes Verbot des Mitführens von Hunden auf den Kölner Wochenmärkten wurde bei einer Neufassung der Verordnung im Jahre 1996 gestrichen und durch die nachstehende Regelung ersetzt, da entsprechende Bestimmungen in der Hygieneverordnung nicht mehr enthalten waren.

Gem. § 4 Ziffer 4 der Kölner Marktverordnung vom 21.07.1999 sowie 30.12.2008 ist es auf den Wochenmärkten unzulässig, Tiere auf dem Markt frei herumlaufen zu lassen.

Mithin ist das Mitführen von Hunden erlaubt. Diese Regelung hat sich auf den Kölner Wochenmärkten bewährt. Ein generelles Verbot und dessen Durchsetzung würden erfahrungsgemäß bei der Mehrheit der Marktbesucher und ihren Kunden auf wenig Verständnis stoßen. Zudem würde die Verwaltung bei der Kontrolle und Durchsetzung eines solchen Verbotes bei ca. 3.300 Wochenmarktveranstaltungen im Jahr auf erhebliche operative Probleme stoßen.

Die Marktaufseher können generell auf Vorschriften und etwaige Verbote mit Nachdruck hinweisen. Eine ordnungsbehördliche Ahnung erfolgt entweder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marktverwaltung oder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung.